
RAHMENVERTRAG

für den DAeC Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

1 GRUNDLAGE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Grundlage des Vertrags sind der Antrag bzw. die vom Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter gegenüber der EURO-AVIATION Versicherungs-AG abgegebenen Anzeigen über Gefahrumstände sowie die beigefügten

- Luftfahrt-Haftpflichtversicherungsbedingungen (Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe) **EA 302/10**;
- Zusatzbedingungen für das Umwelthaftpflichtrisiko **Anhang 1 EA 302/10** (gültig für Risiken gemäß Ziffer 2.1 – 2.5);
- Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Veranstalter, Vereine, Landeplätze, Fluggelände, Fluglehrer, Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Betanken von Luftfahrzeugen, Startwinden und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge) **EA 304/10** einschließlich Besondere Bedingungen für den Rahmenvertrag des DAeC Landesverband NRW.
- Zusatzbedingungen für Umwelthaftpflichtrisiko (**Anhang 1 zu EA 304/10**) (gültig für Risiken gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5);
- Ausschlussklausel für Asbest EA 2488

und die Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen dieser Anlage, die den gedruckten Bedingungen und den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorangehen.

2 VERSICHERUNGSDAUER

Dieser Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und bedarf zu seiner Verlängerung einer erneuten Vereinbarung. Entgegenstehende Bestimmungen in den in Ziffer 1 aufgeführten Bedingungen gelten als gestrichen.

3 VERSICHERUNGSUMFANG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den DAeC Landesverband NRW und seine Organe sowie die durch eine Mitgliedsnummer des DAeC LV-NRW erfassten Mitglieder der Mitgliedsvereine des DAeC LV-NRW einschließlich deren Zusammenschluss-Organisationen und den unmittelbaren Mitgliedern des Verbandes. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

Im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfanges (siehe auch Ziffer 9.3 Luftfahrt Haftpflicht Bedingungen EA 304/10) wird Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt.

Bei Ansprüchen:

- eines Mitgliedes gegen eine Mitgliedsorganisation (LV-NRW / Mitgliedsvereine des LV-NRW)
- eines Mitgliedes gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt
- eines Mitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereines
- einer Mitgliedsorganisation gegen ein Mitglied einer anderen Mitgliedsorganisation
- einer Mitgliedsorganisation gegen eine andere Mitgliedsorganisation
- zwischen den Mitgliedern ein und desselben Vereines
- durch die Benutzung der nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsfahrzeuge und Winden durch Mitglieder eines anderen Mitgliedsvereines des DAeC (z.B. bei Veranstaltungen und/oder Schulungslagern)

Sonstige gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander sowie Eigenschäden des jeweiligen Vereines sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abweichend von Ziffern 4.1.1 und 4.1.8.3 EA 304/10 besteht auch Versicherungsschutz für die Vorstandsmitglieder, wenn für Vereinsmitglieder vorgeschriebene Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise und behördliche Genehmigungen nicht vorgelegen haben oder Auflagen vom Vereinsmitglied nicht erfüllt worden sind; Schäden an den Luftfahrzeugen bleiben ausgeschlossen, bestehende Halter- oder Passagierhaftpflichtversicherungen gehen vor.

Die vorstehende Vereinbarung gilt dann, wenn der Haftpflichtanspruch nicht oder nicht nur auf das Verschulden eines Vereinsmitgliedes, sondern auf ein Organisationsverschulden des Vorstandes als Ursache für eingetretene Personen- oder Sachschäden oder als Ursache für deren beeinträchtigte Durchsetzbarkeit gestützt wird;

Im Einzelnen besteht Versicherungsschutz im nachfolgend beschriebenen Umfang:

3.1 Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine einschließlich deren Zusammenschluss-Organisationen

3.1.1 Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den DAeC Landesverband NRW und seine Organe sowie die durch eine Mitgliedsnummer des DAeC LV NRW erfassten Mitglieder der dem DAeC LV NRW angeschlossenen Vereine. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Flugmodellen (Versicherungsschutz hierfür besteht für die hierzu gemeldeten Mitglieder unter gesonderter Versicherung).

3.1.2 Deckungssumme

EUR **2.000.000,-** pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

3.2 **Haftpflichtversicherung für Fluggelände und / oder Landeplätze**

3.2.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der über den DAeC LV-NRW versicherten Vereine, einschließlich deren Zusammenschlussorganisationen, gleichgültig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Fluggeländen und / oder Landeplätzen für den Betrieb von Luftfahrzeugen gemäß der jeweils behördlichen Platzgenehmigungen.

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht des vom Lande NRW bestellten Personals für Luftaufsicht.

Versichert ist, soweit zutreffend, auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verankerung von Luftfahrzeugen an

- in den Boden eingelassenen oder mobilen Betonklötzen,
- in einer befestigten Betriebsfläche verankerten Ösen,
- Seilen oder Ketten, die flach am Boden zwischen Betonfundamenten gespannt sind,
- bis zur Öse in den Boden eingedrehten Ankern,
- sonstigen Einrichtungen, die in ihrer technischen Ausführung und Benutzbarkeit den vorgenannten Anlagen entsprechen.

3.2.2 **Deckungssumme**

EUR **2.000.000,-** pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

3.3 **Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge**

3.3.1 **Deckungsumfang**

3.3.1.1 Versichert ist, insoweit teilweise abweichend von Ziffern 4.1.2 und 4.1.8.3 EA 304/10, die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig und nur für den Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes vorgesehen sind.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheit auch das Queren von öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich ist, ist dies im Rahmen des Vertrages mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug von einem Vereinsmitglied gesteuert wird, welches sich im Besitz einer entsprechend gültigen Fahrerlaubnis befindet.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge nur von Mitgliedern gelenkt werden, die mindestens das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom Leiter des Flugbetriebes sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis das Fahrzeug bewegen.

Für Startwinden gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist und mindestens das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Bestimmungen gem. Ziffer 1. Absatz 2 bezüglich der Fahrerlaubnis beim Queren von öffentlichen Wegen sind allerdings auch hier zu beachten.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge eines anderen Vereines durch die Benutzung eines Mitglieds des DAeC LV-NRW. Diese Deckung ist subsidiär gegenüber einer anderen Haftpflichtversicherung des Vereins/ Fahrzeuges. Die Deckungssumme für Sachschäden ist begrenzt auf EUR 50.000,00 mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 1.000,00 je Schadenfall

- 3.3.1.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden, sofern es sich um vereinseigene Luftfahrzeuge handelt.
- 3.3.1.3 Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit dem Einsatz des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr - Ausnahme – oben beschriebene Situation zum erforderlichen Queren einer Straße.
- 3.3.1.4 Eingeschlossen gelten, insoweit teilweise abweichend von Ziffer 4.1.15 EA 304/10, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.
- 3.3.2 Deckungssumme
EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

3.4 **Haftpflichtversicherung für Fluglehrer, Ballonlehrer, Modellfluglehrer - Fluglehreranwärter sowie Einweiser**

3.4.1 **Deckungsumfang**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit der in den Ausbildungsgenehmigungen des DAeC LV NRW und deren angeschlossenen Vereinen gemeldeten Fluglehrer und der vom Vorstand bestellten Einweiser aus ihrer Tätigkeit für den Verein als Fluglehrer / Einweiser für Motorflug, Motorsegelflug, Segelflug, Ultraleichtflug, Modellflug, Hängegleiten, Gleitsegeln, Drachenfliegen, Fallschirmspringen und Ballonfahren.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten Verein, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem DAeC angehören.

Ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen Überprüfungs- /Übungsflüge gem. JAR-FCL und gem. LuftPersV und ferner insbesondere folgende Tätigkeiten (nicht abschließend):

- Ausbildungsflüge zur Klassenberechtigung
- Flüge zur Nachholung von Flügen zur Aufrechterhaltung einer Berechtigung
- Flüge zur Wiederherstellung der Ausübungsberechtigung.
- Check- und Einweisungsflüge

Mitversichert ist ebenfalls die Tätigkeit als Fluglehrer bei Prüfungen, bei Auswahlprüfungen für Fluglehrer sowie bei Prüfungen zur Verlängerung oder Erneuerung einer Berechtigung (Fluglehrer- oder Klassenberechtigung), sofern diese Tätigkeiten nicht der Staatshaftung unterfallen.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Lehrberechtigung im Luftfahrerschein bzw. bei Fluglehrerassistenten, die bestandene Prüfungsbescheinigung.

Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind nicht mitversichert.

3.4.2 **Deckungssumme**

EUR 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsjahr. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen.

3.5 **Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter**

3.5.1 **Deckungsumfang**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die unter Beteiligung eines Vereines des DAeC LV-NRW, gleichgültig in welcher Rechtsform, einschließlich deren Zusammenschlussorganisation, gleichgültig welche Rechtsform diese haben, durchgeführt werden, soweit die Veranstaltung nicht länger als drei Tage dauert. Einschlossen ist gesetzliche Haftpflicht für die Ausrichtung von Luftsportwettbewerben, die länger als drei Tage dauern, sofern es sich um eine von der Luftfahrtbehörde nach § 24 LuftVG genehmigte Veranstaltung handelt.

Als öffentliche Luftfahrtveranstaltung gelten solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen und nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Veranstaltungen, welche **NICHT** über das vereinspezifische Interesse hinausgehen und keiner Genehmigung nach § 24 LuftVG bedürfen, gelten ebenfalls im Rahmen dieses Deckungsumfanges eingeschlossen (z.B. Flugtag, Tag der offenen Tür, nicht genehmigungspflichtige Wettbewerbe).

3.5.2 **Deckungssumme**

EUR 2.000.000,- für Personenschäden und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

3.6 **Haftpflichtversicherung für Prüfer / Freigabeberechtigtes Personal**

3.6.1 **Deckungsumfang**

3.6.1.1 **Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht als Prüfer von Luftfahrtgerät oder Luftfahrzeugen gemäß der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät und / oder aus der Tätigkeit als Freigabeberechtigtes Personal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20.11.2003.**

Eingeschlossen sind, insoweit abweichend von Ziffer 5.1.11 EA 302/10, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Die Luftfahrzeughalter- oder Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung geht vor.

3.6.1.2 **Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen**

- Schäden aus einer Tätigkeit gemäß Ziffer 3.6.1.1, wenn diese Tätigkeit außerhalb eines von dem Versicherungsnehmer oder einem angeschlossenen Verein unterhaltenen Betriebes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20.11.2003 erfolgte,
- Schäden, die später als ein Jahr nach Abschluss der Prüfung oder Freigabe des Luftfahrtgeräts / Luftfahrzeugs eingetreten sind.

3.6.2 **Deckungssumme**

EUR 1.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen

3.7 **Haftpflichtversicherung für Luftfahrttechnische Betriebe**

3.7.1 **Deckungsumfang**

Versichert ist die persönliche, gesetzliche Haftpflichtversicherung derjenigen Personen, die im Rahmen der behördlich genehmigten Luftfahrttechnischen Betriebe (LTB) des LV-NRW (EAS-LTB und LTB national) tätig sind und die in den entsprechenden Aufstellungen und Akten des LV-NRW geführt / gemeldet sind, insbesondere Flugzeugwarte, Segelflugzeugwarte, Motorseglerwarte, Ballonwarte, Windenwarte, Werkstattleiter, Fallschirmpacker- und Prüfer.

Über diesen Vertrag sind also nur solche Personen versichert, die im Besitz einer gültigen Lizenz-Nummer/Berechtigung für technisches Personal sind oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen berechtigt sind.

Eingeschlossen sind, insoweit abweichend von Ziffer 5.1.11 EA 302/10, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Nicht versichert ist das Obhutshaftpflichtrisiko gemäß Ziffer 1.3 EA 302/10.

Kein Versicherungsschutz besteht, insoweit abweichend von Ziffer 1.2 EA 302/10, für sowie das Grounding-Risiko an Luftfahrzeugen.

Es besteht Versicherungsschutz für Sachschäden und Sachfolgeschäden bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 50.000,-. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt EUR 1.000,-

Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte geht vor.

3.7.2 **Deckungssumme**

EUR 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen

4 **ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle weltweit, ausgenommen USA und US-Territorien.

5 SCHADENABWICKLUNG

- 5.1. Bei allen Schadenfällen ist umgehend das Büro des DAeC Landesverband NRW e.V., welches den Schaden nach kurzer Prüfung auf Sachlichkeit und Deckungsschutz an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG oder die Maklerfirma Peter H. Braasch weiterleitet. Die Eintrittspflicht der Versicherung wird bei jedem gemeldeten Schadenfall erneut geprüft.

Der DAeC LV NRW gibt alle entstandenen Schäden, die ihm gemeldet werden, an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG weiter, mit einer Einschätzung, ob sie dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind. Die Schadenregulierung der EURO-AVIATION Versicherungs-AG erfolgt jedoch ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

6 GEWINNBETEILIGUNG

Der Versicherungsnehmer erhält nach Ablauf des Versicherungsjahres eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 20% des Jahresbeitrags ohne Versicherungssteuer, wenn die Schadenquote für das Versicherungsjahr (Zahlungen und Rückstellungen) unter 20 % beträgt.

15% des Jahresbeitrags ohne Versicherungssteuer, wenn die Schadenquote für das Versicherungsjahr (Zahlungen und Rückstellungen) unter 30 % beträgt

10 % des Jahresbeitrags ohne Versicherungssteuer, wenn die Schadenquote für das Versicherungsjahr (Zahlungen und Rückstellungen) unter 40 % beträgt

Eine Gewinnbeteiligung erfolgt nur, wenn der Vertrag um ein weiteres Jahr bei der Euro-Aviation-Versicherungs-AG verlängert wird.

Die Schadenquote errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem bezahlten Jahresnettobeitrag und der Addition aus den bezahlten Schäden und Schadenreserven betreffend das Versicherungsjahr 01.01.2011 – 01.01.2012. Die Schadenquote wird spätestens zum 01.02.2012 für das Versicherungsjahr 2011 festgestellt. Die sich dann ergebende Gewinnbeteiligung wird dann umgehend abgerechnet.

7 VERSICHERUNGSSTEUER

Versicherungssteuer wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und vom Versicherer abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

Bei Vertragsschluss beträgt die Versicherungssteuer in der Bundesrepublik Deutschland 19%.

Werden von der deutschen und/oder einer oder mehrerer ausländischen Steuerbehörde(n) die Bemessungsgrundlagen, die der vom Versicherer berechneten Versicherungssteuer und ähnlichen Abgaben zugrunde liegen, steuerrechtlich abweichend bewertet und wird deshalb der Versicherer für die Abführung von Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer die nach zu entrichtenden Beträge.